lfd. Nr. 271 | Freitag, 19. Juli 2013 | Nummer 7

Aus dem Marktgemeinderat

In der Sitzung am 02.07.2013 behandelte der Marktgemeinderat 16 Tagesordnungspunkte. An der Sitzung vom nahm Herr Haußer vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten teil. In der Bürgerviertelstunde gab es keine Wortmeldungen. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger ein, sich mit ihren Anliegen an den Marktgemeinderat zu wenden.

- Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Weiltingen (EWS) wurde nach einer ausführlichen Erläuterung von Herrn Haußer, Bauamt der VG Wilburgstetten mit 2 Gegenstimmen neu erlassen. Die neue Satzung lehnt sich an die Mustersatzung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 06.03.2012 an. Die Anpassung war insbesondere nötig, um die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen (Gemeindeordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Bayerisches Wassergesetz und die Klärschlammverordnung) einzuhalten. Die Empfehlungen von Frau Dr. Thimet vom Bayerischen Gemeindetag und vom Satzungsbüro Schneider & Zajontz wurden eingearbeitet.
- Neu erlassen wurde auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-EWS), sowie eine Übergangsregelung zur BGS-EWS im Zuge der Verbesserungsmaßnahme der Entwässerungsanlage des Marktes Weiltingen. Die Satzungen finden Sie in diesem Mitteilungsblatt in voller Länge.
- Die N-ERGIE Nürnberg legte einen Planentwurf für die Erstellung einer 20KV-Mittel und 230/400-V-Niederspannungskabelanlage beginnend in Weiltingen, Gartenstraße, Gewerbegebiet, weitergeführt nach Ruffenhofen bis zur Gemarkungsgrenze vor. Der Marktgemeinderat stimmte dieser Planung und der Bestellung einer beschr. pers. Dienstbarkeit für ein Stromkabelrecht auf einem Gemeindegrundstück zu.
- Zur Verstärkung des Ortsnetzes in Wörnitzhofen wird eine 230/400-V-Niederspannungskabelanlage gebaut. Der Marktgemeinderat stimmte der vorgelegten Planung zu und beschloss, auf der Haupttrasse ein Leerrohr mitverlegen zu lassen. Die Bürgermeisterin wird die Mitverlegung bei der N-ERGIE beantragen.
- Der Entwurf den neuen Landesentwicklungsplans für Bayern wird an die Marktgemeinderäte per Email weitergegeben. Im LEP werden die Ziele der Bayerischen Landesplanung festgeschrieben.
- Gem. Artikel 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurden die Jahresrechnung 2011 und 2012 dem Marktgemeinderat vorgelegt und an die 3. Bgm Inge Maag übergeben. Ihr obliegt es, als Vorsitzende des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses, die Rechnungsprüfung zu veranlassen.
- Für die beiden Wahlen am 15.09. und am 22.09. werden je 9 Wahlhelfer benötigt, dazu für die Auszählung der Briefwahl zusätzlich 3 Wahlhelfer. Die Marktgemeinderäte wurden gebeten, sich als Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen. Auch andere Gemeindebürger können sich als Wahlhelfer zur Verfügung stellen. Die Auszählungen der Wahlzettel ist immer öffentlich.
- Viele Bayerische Kommunen wurden vom Hochwasser heuer sehr stark geschädigt. Dabei wurde auch die kommunale Infrastruktur in Mitleidenschaft gezogen. Der Bayerische Gemeindetag hat deshalb ein Spendenkonto eingerichtet und bittet seine Mitglieder um Hilfe. Die Spenden werden direkt vom Gemeindetag an betroffene Kommunen ausbezahlt. Alle Verwaltungskosten werden vom Gemeindetag getragen. Der Marktgemeinderat stimmt einer Spende von 1 EUR pro Einwohner zu. Die anwesenden Marktgemeinderäte werden auch ihr Sitzungsgeld der Sitzung vom 02.07.2013 dafür zur Verfügung stellen.
- Spenden müssen immer vom Marktgemeinderat angenommen werden. Zustimmung fand die Annahme einer Sachspende (eine Ortschronik von 1892 des Marktes Weiltingen) von Herrn Bernd Fischer. Wir bedanken uns sehr herzlich für diese Chronik und werden ihr einen Ehrenplatz in unserem Archiv einräumen.
- Die Protokolle der Baubesprechungen für den Schlossgrabenbereich wurden bekanntgegeben. Der Marktgemeinderat spracht sich für eine Sondersitzung Ende Juli aus.
- Informationen zu den Themen: Sitzung des Schulverbands Weiltingen mit Haushaltssatzung und Schulverband Hesselberg-Süd wurden weitergegeben.
- Die Daten des Zensus 2011, eine Statistik der Einwohner und des Hausbestandes der Gemeinde wurde in Umlauf gesetzt.
- Bei einem Besuch des Württembergischen Landesarchivs von Frau Winter, Herrn Vitzthum, Herrn Pfarrer Niekel und Bgm Meier wurden interessante Dinge zur Geschichte der Weiltingen Häuser gefunden. Eine Geländekarte von 1792 (eine der ältesten vorhandenen vermessenen Flurkarten) wurde für das Archiv erworben.

Redaktionsschlusshinweis

Wegen des Feiertag „Maria Himmelfahrt“ muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 33 auf

Donnerstag, 8. August 2013

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Übergangsregelung

zur BGS-EWS 2013 durch Beschluss des Marktgemeinderates Weiltingen

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen bis einschließlich der BGS-EWS vom 22.03.1993 (BGS-EWS 1993) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Bei unvollständigen bestandskräftigen Veranlagungen werden nur die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen als abgeschlossen behandelt. Wurden Beitragstatbestände nach Satz 1 nicht veranlagt, oder sind diese noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Herstellungsbeitragssatzung (BGS-EWS 2013).

(2) Beitragstatbestände, die von der Verbesserungsbeitragssatzung vom 22.08.2000 (= VB 2000) erfasst werden sollten, werden nur zu einem eingeschränkten Herstellungsbeitrag herangezogen. Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt 0,08 EUR / qm für die Grundstücksfläche und 0,83 EUR / qm für die vorhandene Geschossfläche. Dieser eingeschränkte Beitrag beinhaltet die in die Verbesserungsbeitragssatzung vom 22.08.2000 einbezogenen Maßnahmen mit den in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen. Er dient zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage. Auf die VB 2000 als Vorausleistung erbrachte Zahlungen, werden mit ihrem Betrag nominell angerechnet. Die Anlage 1 ist Gegenstand der Übergangsregelung.

(3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2013.

(4) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2013 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Weiltingen, den 19.07.2013

Markt Weiltingen

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Übergangsregelung zur BGS-EWS 2013 der Marktgemeinde Weiltingen

Beschreibung des Umfangs der Verbesserungsmaßnahme 2000 zwecks Veranlagung zu eingeschränkten Herstellungsbeiträgen betreffend den Anschluss des Ortsteils Veitsweiler an die Kläranlage Weiltingen (nachstehend Ziff. 1) und den weiteren Maßnahmen (nachstehend Ziff. 2 und 3).

1. Anschluss des Ortsteils Veitsweiler an die Kläranlage Weiltingen mit einem Sammler von insgesamt 2.009, 50 laufenden Meter, bestehend aus 1940,45 Meter = Druckleitung (PE-HD 90 x 8,2) und 69,05 laufenden Meter Hauptsammler mit unterschiedlichen DN von 300 bis 700 sowie einem Beckenüberlaufbauwerk BÜ, einem Pumpwerk für Q 4 l/s, einem RÜB, V = 63 cbm als KSR und 25,98 lfdm DN 1600 Sb.
2. Abflusssteuerung Frankenhofen
   Verbesserung der Abflussdrosselung am RÜB Frankenhofen zwecks Veränderung der hydraulischen Belastung der Kläranlage Weiltingen bei Niederschlagswasserereignissen.
3. Absiebvorrichtung Kläranlage Weiltingen
   Einbau einer Rechenanlage zwecks Zurückhaltung von Schwemmstoffen und Reduzierung der Reinigungsintervalle am Tropfkörper.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Weiltingen (BGS-EWS)

vom 01.08.2013

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Weiltingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Weiltingen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
   oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 qm, bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag für den Grundstücksanschluss, aber keine Kostenerstattung für den nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil des Grundstücksanschlusses geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche 0,94 EUR
b) pro qm Geschossfläche 5,94 EUR.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, das den Aufwand der nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse nicht bereits im Wege der Kostenerstattung getragen hat, beträgt der Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro qm Grundstücksfläche 1,23 EUR
b) pro qm Geschossfläche 7,24 EUR.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. §7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt Weiltingen erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ab 4 cbm/h 30,00 EUR/Jahr.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,00 EUR pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines jeden Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 cbm pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 cbm pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 cbm pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. eines Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähn-

lich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je 30 % der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.03.1993 mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Weiltingen, den 19.07.2013

Markt Weiltingen

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Weiltingen

(Entwässerungssatzung – EWS)

vom 01.08.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Weiltingen folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Weiltingen betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt Weiltingen.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Vorausset-

zungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. In diesem Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Plan-unterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1- 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von 2 Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen gelten die eingeschränkten wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchge-

führt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die EWS des Marktes Weiltingen vom 14.11.1991 außer Kraft.

Weiltingen, den 19.07.2013

Markt Weiltingen

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

Endabrechnung der Verbesserungsmaßnahme

- **Anschluss des Ortsteils Veitsweiler an die Kläranlage Weiltingen,**
- **Abflusssteuerung Frankenhofen und**
- **Absiebvorrichtung der Kläranlage Weiltingen**

Die Verwaltung der VG Wilburgstetten hat in Zusammenarbeit mit dem Satzungsbüro Schneider & Zajontz die Endabrechnung der Verbesserungsmaßnahme des Anschlusses des Ortsteils Veitsweiler an die Kläranlage Weiltingen, die Abflusssteuerung Frankenhofen und die Absiebvorrichtung der Kläranlage Weiltingen fertiggestellt. Die Beitragsbescheide an die Eigentümer der an die Kläranlage von Weiltingen angeschlossenen Grundstücke werden in der 32. und 33. KW per Post zugestellt.

Für Fragen zum Beitragsbescheid oder der oben genannten Verbesserungsmaßnahme steht das Bauamt der VG Wilburgstetten, Herr Haußer unter 0 98 53/38 92-20 gerne zur Verfügung.

Markt Weiltingen, 19.07.2013

Lore Meier

Erste Bürgermeisterin

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes Weiltingen (Landkreis Ansbach)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weiltingen hat am 17.06.2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen. Das Landratsamt Ansbach hat die Satzung rechtsaufsichtlich überprüft und gem. Schreiben vom 01.07.2013 AZ: 941-10, SG 22 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 65 Abs. 3 GO). Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft -Geschäftsstelle- in Wilburgstetten auf.

HAUSHALTSSATZUNG
des Schulverbandes Weiltingen (Landkreis Ansbach)
für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.900,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 53.850,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Verwaltungsumlage**

1. Umlegung nach Schülerzahl

   Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 44.800,00 EUR festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

   Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2012 von insgesamt 57 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

   Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 785,96 EUR.

(2) **Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 31.500,00 EUR und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 mit insgesamt 57 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 552,63 EUR.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Weiltingen, 03. Juli 2013

Schulverband

gez. Lore Meier, Schulverbandsvorsitzende

Diese Haushaltssatzung liegt während des ganzen Jahres, sowie der Haushaltsplan eine Woche lang in der Zeit vom 05.08.2013 bis 12.08.2013 in der Gemeindeverwaltung Weiltingen und in der VG Wilburgstetten zur Einsichtnahme auf.

Fundsachen

Fundsache

Mitte Juni 2013 wurde im Hof der Gärtnerei Grimm ein rotes Sony Ericsson Handy gefunden. Es kann bei der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft

Passamt der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten

Das Passamt der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten weist darauf hin, dass außerhalb der regulären Öffnungszeiten keine vorläufigen Dokumente (Kinderreisepass, vorläufiger Reisepass, vorläufiger Personalausweis) ausgestellt werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie um regelmäßige Überprüfung der Gültigkeitsdauer Ihrer Ausweisdokumente.

Die Pflicht zum Besitz eines Personalausweises innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ab dem 16. Lebensjahr.

Für Reisen gilt folgende Regelung:

Deutsche (d.h. alle deutschen Staatsbürger ab Geburt) die aus der Bundesrepublik Deutschland aus- bzw. einreisen benötigen einen gültigen Reisepass, Personalausweis oder Kinderreisepass.

Bitte erkundigen Sie sich vor Reiseantritt im Reisebüro bzw. auf der Homepage des auswärtigen Amtes unter www.auswärtiges-amt.de (Reise- und Sicherheitshinweise - Einreisebestimmungen), welche Reisedokumente zur Einreise in das jeweilige Land vorzulegen sind.

Nochmals der Hinweis:

Bitte beantragen Sie rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten, Zimmer 1.1, Ihre Reisedokumente. Die Herstellungszeit der endgültigen Dokumente bei der Bundesdruckerei Berlin beträgt ca. 2-3 Wochen. Der Antragsteller hat persönlich zu erscheinen und ein aktuelles biometrisches Lichtbild vorzulegen. Bei Erstausstellung eines Dokumentes durch die VGem Wilburgstetten bitte eine Geburts- bzw. Heiratsurkunde mitbringen.

Nähere Auskünfte erteilt das Passamt unter der Tel. 09853/3892-0, bzw. 3892-11.

Betrieb von Feuerstätten (Grillgeräte, Heizpilze, Heizkamine etc.) im Freien

Der Markt Weiltingen weist darauf hin, dass beim Betrieb von Feuerstätten, wie Grillgeräte, Heizkamine, Heizpilze etc. bestimmte Regeln einzuhalten sind.

Die Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. Bewegliche Feuerstätten sind kippsicher aufzustellen. Im Freien müssen sie von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m entfernt sein.

Die Feuerstätten dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden und sind ständig unter Aufsicht zu halten. Das Feuer und die Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Grillgeräte, Heizpilze, Heizkamine und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

Näheres zum Betrieb von Feuerstätten ist in der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) geregelt.

Nächste Gemeinderatssitzung

Marktgemeinderatssitzung

am 23.07.2013 findet um 19:00 Uhr eine Sondersitzung zum Thema „Schlossgrabensanierung“ statt. Teilnehmen wird der Kreisheimatpfleger Herr Vitzthum und das Architekturbüro Jechnerer, vertreten durch Herrn Ruppert. Alle interessierten Gemeindebürger sind herzlich eingeladen.

Die Sitzung im Monat August wird am 06.08.2013, wie gewohnt, um 20:00 Uhr stattfinden.

In der Bürgerviertelstunde von 20:00 Uhr bis 20:15 Uhr können alle Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen dem Marktgemeinderat vortragen.

Nachrichten aus der Gemeinde

Begrüßung von Frau Pfarrer Braun

Am Samstag, den 13.07.2013 trafen sich viele Gemeindebürgerinnen und -bürger am Parkplatz nach Seglohe. Sie freuten sich alle auf unserer neue Pfarrerin, Frau Ingrid Braun, die von Oettingen kam und herzlich an der Gemeindegrenze empfangen wurde. Die Posaunenchöre von Frankenhofen und Weiltingen unter der Leitung von Klaus Prechter spielten einige Choräle und nach der Begrüßung setzte sich der Konvoi in Bewegung und fuhr nach Weiltingen zum Pfarrhaus. Wir freuen uns alle, dass die Vakanz vorüber ist und unser Pfarrhaus wieder eine neue Bewohnerin gefunden hat.

Am 4. August 2013 wird die feierliche Einsetzung von Frau Ingrid Braun in der St. Peterskirche stattfinden.

Landtagswahl und Bezirkswahlen am 15. September 2013 Bundestagswahl am 22. September 2013

Für die anstehenden Wahlen werden wieder verschiedene amtliche Bekanntmachungen erfolgen. Wir weisen hiermit darauf hin, dass alle notwendigen amtlichen Bekanntmachungen nicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde, sondern durch jeweiligen Aushang an den bekannten Aushangtafeln und auf der Homepage der Gemeinde (www.weiltingen.de) erfolgen wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Ferienprogramm

An alle Kinder,

das Ferienprogramm-Team freut sich über viele junge Teilnehmer am Ferienprogramm 2013.

Bitte meldet euch an.

Das komplette Ferienprogramm gibt es bei der Gemeindeverwaltung und in den Geschäften. Wir wünschen allen Teilnehmern viel Spaß und natürlich ein super Sommerwetter.

Asterix und Obelix werden Wirklichkeit

eine Zeitreise zu den Kelten

10./11. August 2013

Bei der Keltenschanze in Weiltingen wird die Vergangenheit durch die Keltengruppe Epona und andere historische Gruppen wieder lebendig. Mit ihren Pferden, Waffen und ihrem Alltagsleben nehmen sie uns mit auf eine spannende Zeitreise.

Im Keltenlager erfahren die Kinder nicht nur viel Wissenswertes über unsere Vorfahren aus der Eisenzeit, sondern dürfen sich auch selbst in „keltischen Handwerken“ versuchen.

Alter: ab 7 Jahre

Termine:

10.Aug. 8:30-12:00 Uhr oder 13:30-17:00 Uhr

11. Aug. 8:30-12:00 Uhr

jeweils max. 30 Kinder

Treffpunkt: Parkplatz zwischen Wilburgstetten und Weiltingen

mitzubringen: kleiner Rucksack/Tasche (für die hergestellten Stücke)

Getränke/Brotzeit

Kosten. 6,00 EUR

Anmeldung unter 09853/ 38 94 63

Und für die ganze Familie:

Sonntag, 11. August

ab 12:00 Uhr Verpflegung vom Grill

ab 13:00 -17:00 Uhr Mitmachaktionen, Schaukämpfe, Lagerleben

Termine

Juli	Uhrzeit	
20. Juli		TV Markt Weiltingen Dorfpokal, AH-Turnier u. Preisvert. Kegeln
21. Juli		TV Markt Weiltingen, Tag der Jugend
26. Juli	19:00 Uhr	Blasmusikabend am Dorfplatz Frankenhofen
30. Juli	08:15 Uhr	Schulschlussgottesdienst

August	Uhrzeit	
06. Aug	20:00 Uhr	Marktgemeinderatssitzung mit Bürgerviertelstunde
11. Aug	10:00 Uhr	Kirchweihgottesdienst „St. Laurentius-Kapelle“ Wörnitzhofen

Bürgerservice

Waschplatz

Der Waschplatz an der Gartenstraße ist ab sofort wieder geöffnet. Waschmarken können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

Abfall

Die Papiertonne wird am 19. Juli 2013 und am 21. August 2013 geleert.
Die gelben Säcke werden am 19. August 2013 abgeholt.

Gemeinde geschlossen

Bitte beachten

Die Gemeindeverwaltung bleibt am **Donnerstag, 8. August 2013 geschlossen.** Bei dringenden Anliegen bitte an die VG Wilburgstetten wenden.

Öffnungszeiten

Markt Weiltingen

Schloßweg 11, 91744 Weiltingen
Tel. 09853 / 253..... Fax: 09853 / 4297
E-Mail: info@weiltingen.de .....Internet: www.weiltingen.de

Rathaus:
Montag, Donnerstag, Freitag: ..... 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:
Mittwoch ..... 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Gemeindebücherei in der Grundschule:
Montag: ..... 15:30 Uhr - 16:30 Uhr

Wertstoffhof:
Samstag: ..... 9:30 Uhr - 11:30 Uhr

Forstdienststelle im Rathaus:
Tel.: 09853 / 389 98 09
Dienstag: ..... 11:00 Uhr - 12:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Wilburgstetten:
Bürgerbüro ..... Tel. 09853/ 38 92 10

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: ..... 9:00 Uhr - 12:30 Uhr
Montag: ..... 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: ..... 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bücherei in den Ferien

auch in den Ferien können Bücher ausgeliehen werden

Auch Urlaubslektüre erhalten Sie in Ihrer Gemeindebücherei in der Grundschule Weiltingen - immer Montags von 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Die Region Hesselberg sucht Herrenschneider – mit Schneid

Die Entwicklungsgesellschaft sucht für das Kooperationsprojekt „Berghexe“ eine/en Herrenschneider/in. „Berghexe“ ist das Label für die moderne Hesselbergtracht.

Historische, fränkische Herrentrachten werden neu interpretiert. Dabei sind Kreativität und fachliches Know-how gefragt.

Das Aufgabengebiet umfasst Entwurf und / oder Anfertigung von Herren-Jankern, Herrenwesten, Herrenhemden und Herrenhosen; auch in Leder.

Dieses Segment wird derzeit noch nicht abgedeckt. Von dem künftigen Kooperationspartner werden Fachkompetenz als Damen- und Herrenschneider/in oder Modedesigner/in mit Ausbildungsschwerpunkt „Herrenschneider/in“ erwartet.

Interessierte können sich wenden an die Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg, Frau Ute Vieting; Telefonnummer 09836/970772, oder info@region-hesselberg.de.

Haushalt des Landkreises Ansbach wurde von der Regierung von Mittelfranken genehmigt

Die Regierung von Mittelfranken hat den am 15. März 2013 in Dürrwangen vom Kreistag des Landkreises Ansbach beschlossenen Haushalt genehmigt. Der Haushalt sieht dabei unter anderem rund 15,2 Millionen Euro für Investitionen in Schulen im laufenden Haushaltsjahr, rund sechs Millionen Euro für die Sanierung der Kreisstraßen und rund eine Million Euro freiwillige Zuschüsse für Jugendarbeit in Sportvereinen, Feuerwehren, kulturelle Einrichtungen und Denkmalpflege vor. Ebenfalls werden ambulante Pflegeeinrichtungen mit jährlich 300.000 Euro aus Landkreismitteln gefördert. Der Haushalt des Landkreises Ansbach ist unter www.landkreis-ansbach.de zu finden.

Renten und Soziales

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Aktuelle Zahlen und Tabellen der Rentenversicherung Die neuen Werte ab Juli 2013

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern haben die ab Juli 2013 geltenden Werte in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) zusammengefasst und in ihr Internetangebot zum Herunterladen eingestellt.

Unter www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de findet man auf der Startseite des jeweiligen Regionalträgers rechts bei „Wichtige Links“ die Broschüre mit den aktuellen Zahlen und Tabellen.

Eine persönliche und kostenlose Beratung erhält man in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und am Servicetelefon unter 0800 1000 48088.

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern–Hochwasserkatastrophe

Sozialversicherung unterstützt betroffene Arbeitgeber

Wenn Arbeitgeber, die vom Hochwasser betroffen sind, die Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Notfallsituation nicht rechtzeitig zahlen können, bekommen sie unbürokratische Unterstützung von den Sozialversicherungsträgern. Dies teilen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern mit.

Die betroffenen Arbeitgeber können die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Mai bis September 2013 bei ihrer Einzugsstelle beantragen. Einzugsstellen sind in der Regel die Träger der gesetzlichen Krankenkassen. Auf Stundungszinsen wird in diesem Zusammenhang verzichtet. Außerdem werden keine Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben.

Im Antrag sollte auf die Betroffenheit durch das Hochwasser hingewiesen werden. Als Nachweis reichen etwa eine Bestätigung der Gemeinde oder Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Schäden sichtbar sind oder eine glaubhafte Erklärung, dass ein Hochwasserschaden eingetreten ist. Nähere Auskünfte erteilt hierzu die jeweilige Einzugsstelle.

Auch Beiträge von betroffenen versicherungspflichtigen Selbständigen können gestundet werden. Ansprechpartner ist in diesem Fall der Träger der Deutschen Rentenversicherung, an den die Beiträge zu zahlen sind.

Informationen hierzu erhalten Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung und beim kostenlosen Servicetelefon unter der Nummer 0800 1000 480 88.

Die Deutsche Rentenversicherung in Bayern

Fachinformation 04/2013

Die Rentenanpassung zum 1. Juli 2013

Nun ist es amtlich: Die Renten von etwa 16 Millionen Rentenbeziehern in den alten Bundesländern und von etwa vier Millionen Rentenbeziehern in den neuen Bundesländern werden

zum 1. Juli 2013 angepasst. Nach mehreren Nullrunden in der jüngeren Vergangenheit ist das zunächst einmal eine positive Nachricht.

Und doch führt die durch die „Rentenwertbestimmungsverordnung 2013“

vorgesehene Rentenanpassung zu Unverständnis und Ärger, weil die Renten am 1. Juli 2013 im Osten um 3,29 Prozent, im Westen dagegen nur um magere 0,25 Prozent steigen.

Auch in den vergangenen Jahren hat es wiederholt unterschiedliche Anpassungsquoten in Ost und West gegeben. So deutliche Unterschiede wie zum 1. Juli 2013 sind jedoch zuletzt in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit dem zunächst sehr schnell verlaufenden Aufholprozess der neuen Länder bei der Lohnentwicklung aufgetreten.

Die Fachinformation 04/2013 erläutert, wie es zu diesen aktuellen, sehr unterschiedlichen Anpassungsquoten kommt, und soll damit einen Beitrag zur Versachlichung der Debatte leisten.

Alle elektronischen Informationen der vergangenen Jahre finden Sie direkt unter www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de/fachinformationen oder unter www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de auf der Startseite des jeweiligen Regionalträgers rechts unter „Wichtige Links“.

Schulnachrichten

Schulfest in der Grundschule Weiltingen

Am Freitag, den 26.07.2013 um 17:00 Uhr treffen sich Eltern, Lehrer, Schüler und Freunde der Grundschule Weiltingen zum Schulfest.

Vereine und Verbände

Kurs zur Vorbereitung auf die staatliche Fischerprüfung

Der Fischereiverein Dinkelsbühl führt in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule einen Vorbereitungskurs zur staatlichen Fischerprüfung durch.

Beginn: **Samstag, 12. Oktober 2013**

Kurs jeweils samstags vom 12.10. bis 23.11.2013 von 09.00 Uhr bis 16.10 Uhr

Die Online-Fischerprüfung findet zeitnah nach Kursende in Dinkelsbühl statt.

Auskunft und Anmeldungen bei, „Der Angelladen“, Gleiwitzer Str. 7, 91550 Dinkelsbühl, Tel.: 09851/2792

oder

www.fischereiverein-dinkelsbuehl.de

Die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist Pflicht um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Schützenverein Königseiche Frankenhofen

Bayerische Meisterschaften

Der Markt Weiltingen gratuliert Frau Hanna Bühlmeyer zu ihrem großen Erfolg bei den Bayerischen Meisterschaften 2013. Sie konnte sich bei den diesjährigen Bayerischen Meisterschaften auf der Olympiaanlage in München 4 Starts sichern. Die Jungschützin aus Frankenhofen errang den Meistertitel bei den Junioren Klasse B mit insgesamt 395 Ringen und einen sehr guten 3. Platz mit der Mannschaft. Den 2. Meistertitel errang sie im Kleinkaliber 3 x 20 und holte noch einen 4. Platz in KK liegend.

Ebenfalls erfolgreich war André Schaudig mit einem 5. Platz im KK liegend. Die Schützen qualifizierten sich damit für die Deutsche Meisterschaft, die Ende August stattfindet.

Die Vorstandschaft des Schützenvereins „Königseiche Frankenhofen“ und der Schützengau Hesselberg können damit auf eine sehr erfolgreiche Jugendarbeit setzen.

Bei einem Empfang aller Teilnehmer an der Bayerischen Meisterschaft am Sonntag Abend in Frankenhofen gab es viele lobende Worte und den Dank des Schützengaus Hesselberg. Bürgermeister Karl Engelhardt und Bürgermeisterin Lore Meier freuten sich mit den erfolgreichen Jungschützen und gratulierten im Namen der beiden Gemeinden. Die Bürgermeisterin überreichte im Namen der Marktgemeinde einen Buchgutschein an Frau Hanna Bühlmeyer.

Der Markt Weiltingen wünscht dem gesamten Verein und seiner Bayerischen Meisterin mit der ganzen Mannschaft weiterhin viel Erfolg und Freude an ihrem Sport.

Turnverein 1912 Markt Weiltingen e.V.

Kegeln

Sportliche Erfolge der Kegelabteilung

des TV 1912 Markt Weiltingen

Die Herren-1 steigen als Meister der Bezirksliga A-Süd Mfr in die „große“ Bezirksliga Mfr auf. Es gab 15 Siege und nur 3 Niederlagen.

Als Aufsteiger bei den Damen-1 wurde die Regionalliga Mfr/Opf kräftig aufgemischt und man belegte am Schluss Platz 2. Es kam dann zu 2 Entscheidungsspiele gegen den Vertreter aus Unter/Oberfranken, um den Aufstieg die Landesliga Nord Bayern.

Leider wurde in Addition der beiden Spiele der Aufstieg um läppische 4 Holz nicht geschafft.

Karin Dinkel wurde übrigens bei den Seniorinnen-B „Bayrische Meisterin“ und durfte bei den deutschen Meisterschaft in Freiburg antreten.

Also: Weiterhin äußerst positive sportliche Werbung in ganz Franken für den kleinen Ort Weiltingen.

gez. Volker Wambach

Der Markt Weiltingen gratuliert den erfolgreichen Sportlern des TV 1912 Markt Weiltingen.

Infos zum Mitnehmen

Flyer: Limes Weltkulturerbe Lauf 28. Juli 2013 von Ruffenhofen nach Wassertrüdingen

Flyer: 26. Jugendfilmfestival

Flyer: Genussmeile in Wassertrüdingen, 27. und 28. Juli 2013

Flyer: 20. Gredinger Trachtenmarkt

Flyer: Wo finde ich Hilfe? Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Museen der Stadt Nürnberg: Ausstellungen und Veranstaltungen Juli bis Dezember

Ihr Kaffee schmeckt noch besser, wenn Sie ein Produkt genießen, das den Bauern, die es angebaut haben, auch faire Erlöse einbringt. Entscheiden Sie sich für Kaffee aus Fairem Handel – ein Plus zum Genuss.

www.brot-fuer-die-welt.de

Brot für die Welt

Impressum

Mitteilungsblatt

Markt Weiltingen

Erscheinungsweise: monatlich freitags.

Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes.

– **Herausgeber, Druck und Verlag:**
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Die Erste Bürgermeisterin des Marktes Weiltingen,
Lore Meier oder ihre Vertretung im Amt, Schlossweg 11,
91744 Weiltingen. Tel. 09853/253; Fax 09853/4297;
E-Mail: info@weiltingen.de; Internet: www.weiltingen.de

– **Verantwortlich für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:**
Peter Menne in Verlag + Druck LINUS WITTICH KG.

Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ihre private Kleinanzeige

schon ab **5 €**

ONLINE BUCHEN!

Einfach, schnell & bequem! AZ*web*

unter www.wittich.de/Objekt2196

Das folgende Feld ausfüllen.
Kein Größenmuster!
Gilt nur für private Kleinanzeigen, nicht für Familienanzeigen
(z. B. Danksagungen, Grüße usw.)
und nicht für geschäftliche Anzeigen

Wichtiger Hinweis!
Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins unbedingt, dass hinter jedem Wort oder hinter jeder Zahl und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum frei bleibt!

Bis hierher kostet's 5 Euro.

Bis hierher kostet's 10 Euro.

Falls Chiffre gewünscht bitte hier ankreuzen ☐ **Achtung!** Bei Chiffre-Anzeigen kostet's 5,- Euro zusätzlich

Falls Belegexemplar gewünscht bitte hier ankreuzen ☐ **Achtung!** Bei Belegexemplar kostet's 2,- Euro zusätzlich

Bitte geben Sie unten Ihre genaue Anschrift an.
Legen Sie Ihrer Bestellung Bargeld bei.
Für Bankeinzug geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an.
Bitte senden Sie alles an folgende Adresse:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Kleinanzeigen - Postfach 223, 91292 Forchheim

Die Anzeige wird jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe veröffentlicht.
Mit eventuell geringfügigen Kürzungen des Textes bin ich einverstanden.
Terminwünsche sind nicht möglich.

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Kreditinstitut:

BLZ:

Kto.-Nr.:

Jetzt auch ONLINE buchen! AZ*web*

Datum Unterschrift

BANKEINZUG ☐ BARGELD LIEGT BEI ☐

Klein-ANZEIGEN

Suche Interessenten für den Bau und Betrieb einer Bürgerwindkraftanlage auf Genossenschaftsbasis in Frankenhofen.
Manfred Schmidt, Frankenhofen 44, Tel./Fax 09853 839,
Mobil 01577 3435615, E-Mail: schmidtmf@web.de

Coppers Spaßseite

Hallo Kids, hier bin ich wieder. Hier findet ihr immer alles, was euch Spaß macht. Bis zum nächsten Mal - natürlich in eurem Mitteilungsblatt.
Euer Copper!

Visitenkarte

Wenn du die Bustaben umstellst, bekommst du heraus, welchen Beruf der Visitenkartenbesitzer hat. Viel Erfolg!

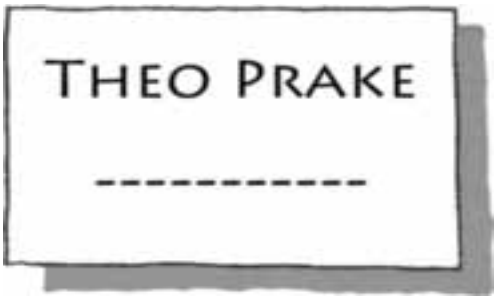

Völlig schmerzlos

Wenn dich eine Biene sticht, dann tut das weh. Das passiert, weil du überall am Körper Zellen hast, die sofort dem Gehirn mitteilen, dass etwas nicht stimmt. Und dein Gehirn sagt dann, das an der bestimmten Stelle etwas schmerzt. Interessant ist dabei, dass ausgerechnet das Gehirn selbst keinen Schmerz empfinden kann. Das liegt daran, dass das Gehirn gar keine Zellen hat, die ihm sagen könnten: „Hallo, Gehirn! Hier läuft etwas schief." Das geht sogar so weit, dass eine ganze Reihe Gehirnoperationen völlig ohne Narkose durchgeführt werden können.

Das hört sich erst einmal schrecklich an, hat aber schon vielen Menschen das Leben gerettet.

Von Punkt zu Punkt

Wenn du die Punkte in der richtigen Reihenfolge verbindest, kannnst du erkennen, was sich hier versteckt hat.

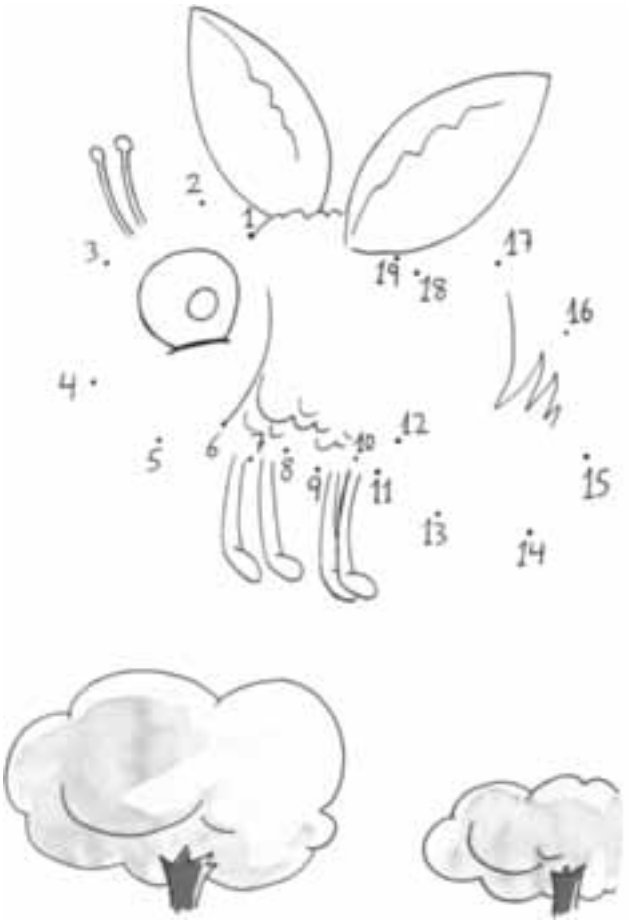

Bilder-Rechnung

Jede Zeichnung steht immer für eine bestimmte Zahl. Durch Rechnen und Tüfteln kannst du herausbekommen, welches Bild welche Zahl darstellt. Viel Spaß!

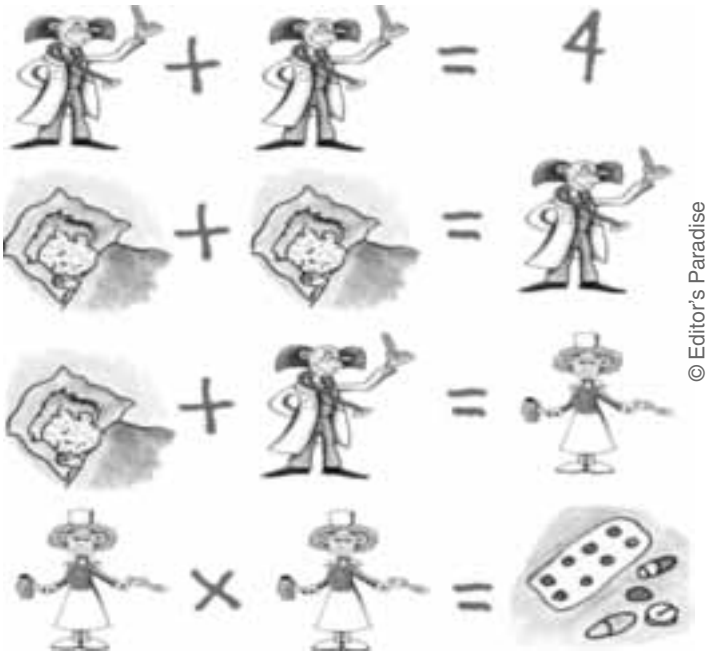

© Editor's Paradise

Hoppies Witz

Warum geht die Arzthelferin immer leise am Tablettenschrank forbei?

Damit sie die Schlaftabletten nicht aufweckt.

Auflösungen: Rechnung - 2+2=4 1+1=2 1+2=3 3x3=9
Visitenkarte :Apotheker

Ihr regionaler Hersteller für

Stromkosten zu hoch???

Machen Sie Ihren Strom selbst.
Die Sonne schickt keine Rechnung.
Wir beraten Sie gerne.

HOTEL BREITENBACHER HOF
Fam. Kaupp

72178 Waldachtal 1
(Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald

Telefon 0 74 43 / 96 62-0
Telefon 0 74 43 / 96 62-42
Fax 0 74 43 / 96 62 60

Der Schwarzwald ruft... Nehmen Sie sich eine Auszeit

Relaxwoche
zum Supersparpreis!!

7 Übernachtungen
mit Halbpension
Kalt-warmes Frühstücksbüfett
Wahlmenü aus 3 Gerichten
incl. 1x romantisches 6-Gang-Menü

p. P. ab 345,– €

Verwöhnwochenende

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Tage mit HP
1x romantisches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x Flasche Wein, 1x Obstteller

p. P. ab 149,– €

Weitere Angebote finden sie auf unserer Homepage **www.hotel-breitenbacher-hof.de** oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.